

LMV 26. August 2007 in Mönchengladbach

ANTRAG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Seit dem 1. Mai 2002 ist die Barrierefreiheit im Bundesgleichstellungsgesetz verankert:

§ 4 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG):

„Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personenverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.“

Das soll heißen:

Alle Lebensbereiche sollen für jeden Menschen gleich gut zu erreichen und zu benutzen sein. Auch Rollstuhlfahrer müssen z.B. durch den Haupteingang in ein Haus gehen können. Oder ein gehörloser Mensch muss bei einer Gerichtsverhandlung in Gebärdensprache sprechen können. Ein blinder Mensch muss Antragsformulare beim Arbeitsamt in Blindenschrift oder als Datei für den Computer bekommen. Und ein Mensch mit Lernschwierigkeiten muss sich in einem großen Haus ohne Hilfe zurechtfinden können. Dafür können die Wege mit Farben und Bildern ausgeschildert sein. Alle Sachen, die man jeden Tag macht, müssen so sein, dass sie möglichst jeder ohne fremde Hilfe machen kann. Dazu gehören Häuser, Straßen, Busse, Züge und Straßenbahnen, Computer, das Internet und alle Auskünfte und Vorträge.

Menschen mit Behinderung sind oft an der Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen, deshalb bekennt sich die Grüne Jugend NRW zu dem Ziel, Menschen mit einer Behinderung die Teilnahme an der politischen Willensbildung zu ermöglichen.

Die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend NRW ersucht den Landesvorstand, folgende Forderungen für alle Mitgliederversammlungen und Basisräte umzusetzen:

- Der Versammlungsort muss Rollstuhlfahrgerecht sein.
- In der Einladung und auf der Homepage soll ein Gebärdendolmetscher angeboten werden und bei Bedarf muss am zweiten Tag der Sitzung, der eigentlichen

Mitgliederversammlung, und auf dem Basisrat ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

- In der Einladung und auf der Homepage müssen Hilfsmittel für Schwerhörige angeboten werden und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

- Anträge sollten „vereinfacht“ werden. Das heißt, dass beispielsweise möglichst Fremdwörter, Abkürzungen und komplizierte Satzgefüge vermieden werden. Dies ist nicht nur für Menschen mit einer Lernbehinderung eine Erleichterung, sondern auch für NeueinsteigerInnen.

-Auf den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Basisräten muss ein freies Feld vorhanden sein, in dem Menschen ihre besonderen Bedürfnisse, wie z.B. die Hilfe des Gebärdendolmetschers oder auch Allergien, mitteilen können. Der Landesvorstand muss diesen Bedürfnissen nachkommen. Falls besondere Bedürfnisse in Anspruch genommen werden müssen, ist eine Anmeldung zwei Wochen vor der Sitzung erforderlich.

Des Weiteren fordert die Mitgliederversammlung den Landesvorstand auf, zu prüfen, ob unten genannten Forderungen (u.a. finanziell) umsetzbar sind. Dies soll auf der nächsten Mitgliederversammlung dargelegt werden:

-Für Menschen mit einer Sehbehinderung müssen die Tischvorlagen, Flyer, Postkarten etc. für Mitgliederversammlungen bei Bedarf, für Infotische, Aktionen generell von ExpertInnen in Braille-Schrift übersetzt werden.

-Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen, die nur wenig lesen können, sollen die Tischvorlagen bei von ExpertInnen in „leichte Sprache“ übersetzt werden.

Auch die Basisgruppen sollen nach ihren Möglichkeiten versuchen, den Beschluss umzusetzen.